

**IHKN-Stellungnahme zur
Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms
Niedersachsen (LROP) – Bekanntmachung allgemeiner
Planungsabsichten**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen (IHKN) Gelegenheit geben, zu den allgemeinen Planungsabsichten für eine Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Fortschreibung dient der An-kündigung von Planungsabsichten, die inhaltlich im Rahmen des anschließenden Fortschreibungs-verfahrens erst konkret gefasst werden. Ungeachtet dessen tragen wir zu den vorgelegten allgemeinen Planungsabsichten folgende Hinweise und Bedenken vor:

Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes)

Grundsätzlich sind Überlegungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zwar nicht in Frage zu stellen, allerdings dürfen diese jedoch nicht zu einer weiteren Verknappung verfügbarer Flächen für Industrie und Gewerbe führen. Bereits heute gibt es in Niedersachsen regional einen Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen. Vor allem intensiv und an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr nutzbare Flächen stehen immer seltener zur Verfügung und deren Entwicklung gestaltet sich gleich-zeitig zunehmend schwieriger. Während das Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen immer geringer wird, zeigen regionsbezogene Analysen, dass auf der Nachfrageseite der Bedarf an neuen Gewerbeflächen weiter hoch bleibt. Insofern ist zu vermeiden, dass die Neuentwicklung von Gewerbeflächen unter Hinweis auf die LROP-Festlegungen behindert oder gar unterbunden wird. Die niedersächsischen IHKS sehen weiterhin die dringende Notwendigkeit, moderne Gewerbeflächen zu schaffen, damit die Wirtschaft in Niedersachsen sich entwickeln kann.

Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)

Eine Anpassung der Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und die Fortschreibung der Sicherung von Flächen für große Industrieanlagen im Sinne der Bereitstellung von Erweiterungsraum für Gewerbe und Industrie wird von der IHKN ausdrücklich begrüßt.

Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels):

Die Industrie- und Handelskammern sind niedersachsenweit an den Aktivitäten zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung meist direkt beteiligt und haben somit einen detaillierten Gesamtüberblick über aktuelle einzelhandelsbezogene Entwicklungen. Diese Kompetenz stellen die niedersächsischen IHKs dem Land gerne bei der Fortschreibung der raumplanerischen Steuerung des Einzelhandels zur Verfügung und würden sich über eine frühzeitige Einbindung bei den Überlegungen des Landes zur Überprüfung der besagten Regelungen freuen.

Mit welcher Zielsetzung die Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels überprüft werden sollen, geht aus den allgemeinen Planungsabsichten noch nicht hervor. Insofern können wir an dieser Stelle lediglich auf einen in der vergangenen Legislaturperiode von den Landtagsfraktionen der SPD und der CDU gestellten Prüfauftrag zur Flexibilisierung des LROP für Neuansiedlungen und bestehende Einzelhandelsunternehmen aus dem Lebensmittelbereich Bezug nehmen. Konkret ging es im Kern darum, ob durch eine bedingungslose Anhebung des Schwellenwertes zur Großflächigkeit von 800 m² auf 1.200 m² Verkaufsfläche (VF) im LROP eine bessere Versorgung in ländlichen Räumen erreicht werden könnte. Sofern diese Anhebung Teil der LROP-Fortschreibung sein wird, nimmt die IHKN dazu wie folgt Stellung: Bereits heute können in Niedersachsen in allen Zentralen Orten (Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren) Lebensmittelbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m² VF angesiedelt werden, wenn die raumordnerischen Prüfkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte (Integrationsgebot, Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot) erfüllt sind. Darüber hinaus sieht das LROP ebenfalls bereits heute vor, dass auch in nicht-zentralen Orten Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe angesiedelt werden können. Hierfür sind im LROP folgende Möglichkeiten vorgesehen:

1. Festlegung von „Herausgehobenen Nahversorgungsstandorten“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen
2. Wohnortbezogene Nahversorgung: Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie können auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte angesiedelt werden.
3. Nahversorgungsstandorte ohne Raumwirksamkeit im Sinne des LROP. Hierbei handelt es sich um großflächige Einzelhandelsansiedlungen, die im Einzelfall keine schädlichen Aus-wirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben.

Nach den Erfahrungen der IHKN kann mit Hilfe der drei genannten Möglichkeiten auch in nicht-zentralen Orten die Nahversorgung im ländlichen Raum hinreichend sichergestellt werden. Diese Instrumente ermöglichen einerseits eine weitgehend wohnortorientierte Versorgung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung von grundlegenden Steuerungsmerkmalen der Tragfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Andererseits werden Beeinträchtigungen von gewachsenen, mit Steuergeldern finanzierten Infrastrukturen vermieden. Insofern halten wir eine Anhebung der Großflächigkeit für nicht-zentrale Orte zur Verbesserung der Nahversorgung für nicht erforderlich und sehen solche Überlegungen eher kritisch.

Grundsätzlich sind bei einer Anhebung der Einstufungsgrenze der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche auf 1.200 m² Verkaufsfläche folgende Probleme zu erwarten:

- Schwächung der Zentralen Orte, da die Ansiedlung von neuen großflächigen Märkten außerhalb der zentralen Lagen zu Lasten der Ortskerne geht.
- In den nicht-zentralen Orten wird in den meisten Fällen die Bevölkerungszahl für den eigen-ständigen Betrieb eines 1.200 m² großen Lebensmittelmarktes nicht ausreichen, so dass Kaufkraft aus anderen Orten – ggf. sogar aus Zentralen Orten – abgezogen werden muss und die dortige Nahversorgung und Infrastruktur schwächt.
- Aushöhlung des „Zentrale Orte-Systems“ und langfristig eine Verschlechterung der Nahversorgung im ländlichen Raum.
- Kontraproduktiv zu den vom Land Niedersachsen bereitgestellten Maßnahmen zur Förderung der von der Corona-Pandemie hart getroffenen Innenstädte.
- Steigerung des Flächenverbrauchs. Dieses steht im Widerspruch zum im LROP enthaltenen Grundsatz „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben“.

Aus Sicht der IHKN sind das Zentrale-Orte-System als Modell der Raumordnung zu erhalten und Zentren bzw. Ortskerne durch eine entsprechende Konzentration von Einzelhandelseinrichtungen zu stärken. Insofern halten wir – nicht nur bezogen auf das nahversorgungsrelevante Sortimentsspektrum – eine generelle Anhebung der Schwelle zur Großflächigkeit von 800 m² auf 1.200 m² Verkaufsfläche zum jetzigen Zeitpunkt für nicht notwendig und bitten, davon Abstand zu nehmen, sofern dieser Punkt für die anstehende LROP-Änderung vorgesehen war. Gerne stehen wir aber für einen weiteren Gedankenaustausch zu diesem für Handel und die Nahversorgung in Niedersachsen wichtigen Thema zur Verfügung.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung)

Bereits mit der 2017 durchgeführten Änderung des LROP wurde niedersachsenweit der überwiegende Teil der Vorranggebiete für die Torfgewinnung aus Gründen des Klimaschutzes gestrichen. Schon damals haben wir auf die Notwendigkeit von Vorranggebieten für die Torfgewinnung hingewiesen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Der Torfindustrie in Niedersachsen kommt bundesweite Bedeutung zu, da die hier vorhandenen Unternehmen den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und Lebensmittelproduktion fördern. Der Torfabbau ist in Niedersachsen ein Wirtschaftsfaktor und trägt zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, des regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden.

Vor diesen Hintergründen können wir die in den Planungsabsichten angekündigte Streichung der Ziffer 05 in Abschnitt 3.2.2 nicht nachvollziehen, da sie nach unserer Leseart dazu führt, dass es auf Ebene der Landesplanung keine Vorranggebiete für die Torfgewinnung mehr geben wird. Dieses ist ein negatives Signal für die hiesige Branche des Torfabbaus und es ist eine zunehmende Abwanderung der Branche, einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft sowie ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-how zu erwarten.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)

Die IHKN begrüßt, dass die Reaktivierung von Bahnstrecken über das LROP geprüft und aktualisiert werden soll. Gleiches gilt für unterstützende Aktualisierung für den schienengebundenen Güterverkehr.

Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)

Die IHKN begrüßt die Aktualisierung des Abschnitts „Straßenverkehr“, hinterfragt jedoch die geplante „grundlegende Überarbeitung“. Aus Sicht der IHKN ist klar, dass die grundlegenden Prinzipien, nämlich u. a. die Sicherung der Straßeninfrastruktur gemäß der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgesehenen Projekte weiterhin das entscheidende Kriterium ist. Das vorhandene Netz sowie die im Bedarfsplan vorgesehenen Projekte müssen auch in Zukunft planerisch gesichert bleiben, um das Netz bedarfsgerecht auszubauen. Entsprechend erscheint eine Aktualisierung sinnvoll, eine „Neufestlegung anhand überarbeiteter Kriterien“ bzw. Überarbeitungen mit grundlegenden anderen Aussagen zu Bundesfernstraßen lehnen wir ab. Die bisherigen Prämissen und Planungsgrundlagen sollten auch weiterhin gelten.

Die IHKN lehnt die Streichung der in Ziffer 04 vorgesehenen Brücke als Regionallösung zur Elbquerung in Darchau / Neu Darchau ab. Der Bau einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau wäre über 30 Jahre nach der Wende weit mehr als nur ein symbolischer „Brückenschlag“ zwischen Ost und West. Die Brücke ist ein bislang nicht realisiertes Projekt der deutschen Wiedervereinigung. Sie würde die bis heute unter einem spürbaren Infrastrukturdefizit leidende Region Nordostniedersachsen und damit die hier bereits tätigen und in Zukunft anzusiedelnden Unternehmen unterstützen.

Die im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis '90/Die Grünen in Niedersachsen formulierten „guten Mobilitätsangebote als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge, die die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stärken sollen“ (S. 30), sind ohne die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau in Nordostniedersachsen nicht zu erreichen. Ein Ausweichen auf die rund 70 Kilometer Fahrstrecke voneinander entfernten Elbbrücken in Lauenburg und Dömitz verstehen Unternehmen und Betriebe nicht als „gute Mobilitätsangebote“. Wir sehen die angestrebten „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ derzeit vielmehr weiter auseinanderdriften, wenn der Fährbetrieb auf der Elbe wetterbedingt wieder einmal eingeschränkt oder zeitweise gar ganz eingestellt werden muss. Die Realisierung der geplanten Elbbrücke würde jedoch auf die formulierten Ziele des Koalitionsvertrages einzahlen.

Die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau würde den Unternehmen in der Region zuerst einmal eine verlässliche Anbindung ihres Standortes und den Mitarbeitenden eine kalkulierbare Verkehrsverbindung garantieren. Der Verzicht auf Wartezeiten an der

Fähre und die Reduzierung von Fahrtzeiten würde Unternehmen sowohl das Erschließen neuer Märkte als auch die Besetzung von Ausbildungsplätzen und die Rekrutierung weiter entfernt wohnender Fachkräfte ermöglichen und vereinfachen. Auszubildende müssen die Berufsschulstandorte und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen verlässlich erreichen können.

Durch die Realisierung der Brücke könnten Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausdehnen, neue Standorte auf der jeweils anderen Elbseite eröffnen und so einen Beitrag zum Zusammenwachsen der Regionen leisten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen würden so durch den Brückenschlag profitieren. Die Brücke würde darüber hinaus Umwege und Emissionen reduzieren und endlich mit einem durchgehenden ÖPNV die Erreichbarkeit der Region für alle verbessern. All dies zusammen kann kein noch so zukunftsgerichtetes Fährkonzept für die Region leisten.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung)

Die gewerbliche Wirtschaft ist auf eine gesicherte Energieversorgung angewiesen. Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen in ganz Niedersachsen, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. In Norddeutschland ist die Energiewende eng mit der Windenergie verwoben. Die Übernahme der Ausbauziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ins LROP wird daher von uns begrüßt. Eine zügige Umsetzung der Ziele in Form von Vorranggebieten in den RROPs sollte angestrebt werden.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

IHK Niedersachsen (IHKN)

Dr. Mirko-Daniel Hoppe
Sprecher Raumordnung und Regionalpolitik

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de